

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

An alle Bienenhalter im Sperrbezirk

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
LEBENSMITTELÜBER-  
WACHUNGS- U. VETERINÄRAMT**

Bearbeiter: Dr. Frithjof Koithan  
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-39210  
Fax: 03591 5251-39009  
E-Mail: lueva@lra-bautzen.de  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 39.2-508.641:25-00242  
Datum: 05.09.2017

## Allgemeinverfügung Sperrbezirk Spreetal

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) in der Fassung vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I. S. 2178) in Verbindung mit der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) i.d.F. v. 17. April 2014 (BGBl. I. S. 388) und des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) Tierseuchenrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

### Hier: Festlegung eines weiteren Sperrbezirkes zum Schutz vor der Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Bautzen erlässt folgende **Amtstierärztliche Allgemeinverfügung**

- I. Alle Bienenhalter haben Ihre Tätigkeit unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen, sofern sie nicht schon beim LÜVA Bautzen unter einer VVVO-Nummer registriert sind.
- II. Die in Anlage 1 ausgewiesenen Gebiete werden aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand ab sofort als Sperrbezirk ausgewiesen.  
Der Sperrbezirk umfasst ein komplett unbebautes Gebiet nordöstlich von Hoyerswerda in der Bergbaufolgelandschaft. Die Grenze des kreisförmigen Sperrgebietes wird im Süden und Osten durch den Verlauf der B 97 zwischen Hoyerswerda und Schwarze Pumpe gebildet. Im Nordosten verläuft die Grenze des Sperrbezirkes durch die Mitte des Spreetaler Sees. Nördlich und westlich endet das Gebiet auf unbewaldeten Flächen in denen Rutschungsgefahr und Betretungsverbot besteht.
- III. Für alle innerhalb dieses Sperrbezirks gelegenen Bienenstände und gehaltenen Bienenvölker wird Folgendes ab sofort angeordnet:

- 1) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich durch den jeweiligen Bienenhalter auf Amerikanische Faulbrut (soweit noch nicht geschehen) amtstierärztlich untersuchen zu lassen.
- 2) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 3) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 4) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. II und III. angeordneten Maßnahmen wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

- V. Ausnahmen von den unter Ziffer III. genannten Maßnahmen können im Einzelfall schriftlich beim LÜVA Bautzen beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausnahme besteht nicht.

- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

VII. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 d. Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)

Die sachliche Zuständigkeit nach dem Tierseuchenrecht resultiert aus § 1 Absatz 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014, S. 386).

VIII. Begründung:

Nachdem am 14.08.2017 an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) in entnommenen Proben der betroffenen Imkerei Sporen des Erregers *Paenibacillus larvae* nachgewiesen wurden, ist am 22.08.2017 die Amerikanische Faulbrut in dem betroffenen Bienenstand auch klinisch nachgewiesen worden. Somit ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festzustellen. Dem betroffenen Bienenhalter wurden die nach Bienen-seuchenverordnung erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut amtlich angeordnet.

Laut §1a, Satz 1 BienSeuchV ist jeder Bienenhalter verpflichtet dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV hat das LÜVA Bautzen als zuständige Behörde das Gebiet um den Seuchenstand mit einem Radius von mindestens einem und höchstens drei Kilometer als Sperrbezirk festzulegen. Die angeordneten Maßnahmen beruhen auf § 11 Abs. 1 BienSeuchV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Einlegung des Widerspruchs hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Norbert Bialek  
Stellv. Amtstierarzt

Anlage 1 – Karte Sperrbezirk